

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 12. Juli 2010

Maßnahme	Förderung							
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus ¹	Kombinationsbonus ⁴	Effizienzbonus ⁵	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung im Gebäudebestand	Innovationsförderung im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ² bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ³ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ²	-	400 €	500 €	0,5 x Basisförderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	180 €/m ² Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

Gebäude, die bereits über eine Heizungsanlage verfügen, gelten als Gebäudebestand.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 9. Juli 2010.

1) Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und ist bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) befristet.

2) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 9 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen $\geq 9 \text{ m}^3$; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 7 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 50 l/m^2 .

3) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m^2 Kollektorfläche erforderlich.

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

5) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_{T} nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_{T} eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

6) Mindestkollektorfläche 20 m^2 , maximale Kollektorfläche 40 m^2 . Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 17.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 12. Juli 2010

Maßnahme	Förderung			
	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ²⁾	Effizienzbonus ³⁾	Innovationsförderung ⁴⁾
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
Pelletkessel¹⁾ 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	500 €	0,5 x Basisförderung	500 € je Maßnahme
Pelletkessel¹⁾ mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €			
Holzhackschmizelanlage mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			

Biomasseanlagen werden **nur noch** in Gebäuden gefördert, die bereits über eine Heizungsanlage verfügen (**Gebäudebestand**).

Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von **Prozesswärme**.

Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 9. Juli 2010.

- 1) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holzhackschmizeln und Scheitholz.
- 2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.
- 3) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.
- 4) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

Basis - und Bonusförderung Wärmepumpe, Stand: 12. Juli 2010

Maßnahme	Förderung	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ¹⁾	Höchstförderbeträge nach Anzahl der Wohneinheiten ²⁾					Höchstförderbetrag bei Nichtwohngebäuden ²⁾
				1	2	3	4	5	
Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ \geq 1,3 elektr. betrieben: JAZ \geq 3,7	Förderung im Gebäudebestand gasbetrieben: 20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 10 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 10 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	500 €	2.400 €	3.600 €	4.800 €	5.400 €	6.000 €	6.000 €
				für jede weitere Wohneinheit +300 €					
Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe JAZ \geq 4,3	20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	500 €	2.400 €	3.600 €	4.800 €	5.400 €	6.000 €	6.000 €

Wärmepumpen werden **nur noch** in Gebäuden gefördert, die bereits über eine Heizungsanlage verfügen (**Gebäudebestand**).

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 9. Juli 2010.

1) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde.

Weitere Boni und eine Innovationsförderung werden nicht gewährt.

2) Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpen beträgt maximal 50 % der entsprechenden Höchstförderbeträge.